



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Margit Wild, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)
hier: Wohnungsbau durch die Landkreise – § 5 neu NHG 2019/2020 (Änderung
LKrO)
(Drs. 18/4986)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfasst auch den Wohnungsbau. ³Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung bleiben unberührt.“
 3. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gemeindeordnung (GO)“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.“
2. Der bisherige § 5 wird § 6.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Streichung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Die Änderung des Art. 5 Abs. 1 LKrO stellt klar, dass die Landkreise die Aufgabe des sozialen Wohnungsbaus wahrnehmen können. Diese fällt – wie schon bei den Gemeinden (vgl. Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung) – nun auch in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung infolge der Abkürzung „GO“ bereits in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Änderungsantrags.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen § 5.